

1734 Juli 23.

A

ABAENDERUNGSVORSCHLAEGE ZUR STIFTUNGSURKUNDE DER ST. KONRADS-  
PFRUND [IN ZUG], WELCHE [AN DAS BISCHOEFLICHE ORDI-  
NARIAT] NACH KONSTANZ GESCHICKT WURDEN

Meier, Schenker, Stöckli/Benefiziat 39-61

Die Familienfründe der Zurlauben sei von Konrad III. Zurlauben, Freiherrn von Thurn und Gestelenburg und St. Michaelsritter, begründet worden. Zu diesem Zwecke habe dieser ausserhalb der Stadt Zug neben seinem Haus eine Kapelle zu Ehren des Hl. Konrad errichtet. Pro Woche sollten darin drei Messen gelesen werden. Im Laufe der Zeit hätten der Gründer als auch spätere Familienangehörige für diese Kaplanei weitere Gelder gestiftet. Nachfolgend seien nun die Einkünfte und die bisherigen Pflichten der Kapläne kurz aufgezählt:

Ueber die Pflichten des Kaplans: s. Meier, Schenker, Stöckli/ Benefiziat 47

Die jährlichen Einkünfte betragen neben dem Nutzungsrecht des Kaplaneihauses und des Gartens 229 Gl. Schweizer Währung oder [183 Gl. 12 ss] Reichswährung. Diese Summe sei von folgenden Personen zu entrichten:

- 1. Besitzer des Hofes ausserhalb der Stadt [Weingartenhof] 132 Gl.
- 2. Besitzer des Hofes ausserhalb der Stadt, an welchen die St. Konradskapelle angebaut ist 83 Gl.
- 3. Hieronymus Müller aus dem Amt Muri 10 Gl.
- 4. Einkünfte aus den Jahrzeitenstiftungen der Familie Zurlauben 4 Gl.

Da jedoch für den Unterhalt der Gebäude kein Fonds bestehe, müsse dem St. Konradskaplan dafür jährlich 10 Gl. von seinem Einkommen abgezogen werden. Aus diesem Grund sei es notwendig, dass dessen Einkünfte erhöht würden. Es stelle sich somit die Frage, was bei der nächsten Vakanz für die finanzielle Besserstellung der Kaplanei getan werden sollte. Vorderhand könnten - die Zu-

stimmung des bischöflichen Ordinariats vorausgesetzt - folgende Massnahmen getroffen werden:

- 1.) Der Kaplan habe nur noch vier Messen pro Woche zu lesen: zwei in der St. Konradskapelle, wovon eine am Sonntag, die andere an einem beliebigen Werktag, die dritte am Samstag zu St. Oswald "under der Sarch" oder auf einem andern privilegierten Altar, die vierte - und dies an einem Tag, an welchem der Altar das Privileg besitze, dass darauf eine Seelmesse zelebriert werden dürfe - in der Kapelle Unserer Lieben Frau. Auch bei den andern zwei Messen soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, diese ebenfalls für die Verstorbenen feiern zu können.
- 2.) An jenen zwei Tagen, an denen der Kaplan vom Messelesen dispensiert werde, könnte er, um sein Einkommen zu verbessern, andere Messstipendien annehmen. Unter allen Umständen müssten jedoch die Sonntagsmesse in der Konradskapelle und jene in der Liebfrauenkapelle gehalten werden.
- 3.) Zudem sei der Kaplan verpflichtet, sechs weitere Messen, nämlich an den Festen der Heiligen Konrad, Anna, Beat, Ludwig und Heinrich sowie an Maria Opferung, in der Konradskapelle zu halten. Falle eines dieser Feste auf einen Tag, an welchem der Pfründner ohnehin verpflichtet wäre, eine Messe zu zelebrieren, sei er anzuhalten, diese am darauffolgenden Tag nachzuholen.
- 4.) Dieser habe in allen wöchentlich und jährlich festgelegten Messen der lebenden und verstorbenen Gründer und Wohltäter der Kaplanei sowie deren Kinder und Verwandten zu gedenken.
- 5.) Im weitern sei dieser gehalten, nicht nur an der Familienjahrzeit und am Totengedenktag, sondern jeden Monat einmal ein Totenoffizium für alle Verstorbenen der Familie Zurlauben und ihrer Blutsverwandten zu halten.
- 6.) Nach altem Brauch solle dieser am Feste der Heiligen Maria vom Berge Karmel [Skapulierfest] eine feierliche Messe mit Predigt, Segen und der Aufnahme von Bruderschaftsmitgliedern halten.

- 7.) Am Vorabend der Kirchweihe solle dieser eine Vesper halten und am Festtag selber ein feierliches Amt zelebrieren.
- 8.) Dasselbe gelte auch für das Fest des Hl. Konrad.
- 9.) An Sonn- und Feiertagen solle dieser, sofern er nicht durch legitime Gründe daran gehindert sei, mit den andern Kaplänen mit dem Chorrock bekleidet am Chorgebet und an den Vigilien teilnehmen.
- 10.) Kapläne, die aus einer andern als der Stifterfamilie stammen und mit der Familie Zurlauben nicht bis und mit drittem Grad blutsverwandt seien, müssten das Benefizium einem Vertreter der Zurlauben, sofern sich ein solcher darum bewerbe, überlassen. Auf jeden Fall werde ein Geistlicher des agnatischen Stammes den übrigen Blutsverwandten vorgezogen. Würden sich gleichzeitig zwei Zurlauben bewerben, sei der dem Stifter am nächste Verwandte oder ältere zu wählen. Diese Regel gelte auch - komme kein Zurlauben in Frage - für die übrigen Blutsverwandten bis und mit drittem Grad.
- 11.) Wolle ein Kollator oder jemand anderer mit Zustimmung des Kollators das Kaplaneihaus bewohnen und dessen Garten nutzen, solle dafür dem Kaplan pro Jahr ein Zins von 30 Gl. entrichtet werden.

Pflichten und Privilegien des Kollators:

- 1.) Kollator sei immer das älteste männliche Mitglied der Familie Zurlauben. Die Kollatur verbleibe solange in den Händen der Familie, als ein männlicher Vertreter vorhanden sei. Dieses Amt könne auch ein Weltgeistlicher, sofern er der Aelteste der Familie sei, einnehmen.
- 2.) Sterbe die Familie im Mannesstamm aus, gehe die Kollatur an die Stadt Zug über.
- 3.) Ueber die Wahl des Kaplans: *s. oben, Punkt 10*
- 4.) Bei der nächsten Vakanz soll der Kollator beim bischöflichen Ordinariat [in Konstanz] um folgende Privilegien nachsuchen können:
  - a) Das Messelesen und die übrigen geistlichen Verrichtungen

23/1

sollen zu den üblichen Taxen so lange irgend einem Geistlichen übertragen werden, bis die daraus resultierenden Restanzen zwei Jahreszinse ausmachen. Dadurch könne dann einem später anzustellenden Kaplan ein besseres Einkommen gewährleistet werden.

- b) Dieses Privileg soll jedoch nur so lange Geltung besitzen, als durch diese Massnahmen Benefizium und Fabrik begünstigt würden.
- 5.) Während dieser Vakanz habe der Kollator oder sonst ein Mitglied der Familie Zurlauben das Anrecht, für einen jährlichen Zins von 30 Gl. das Pfrundhaus zu bewohnen und den Kaplaneigarten zu nutzen.
- 6.) Zudem stehe dem Kollator, auch wenn ein Kaplan im Pfrundhaus wohne, das Recht zu, darin einen oder zwei Räume für die Familienbibliothek und andere Gegenstände, welche der Familie gehörten, zu beanspruchen.
- 7.) Im weitem dürfe er sämtliche Einkünfte der Pfrund persönlich verwalten, sei aber verpflichtet, wie dies bei den andern Familienpfründen auch der Fall sei, dem bischöflichen Ordinarius oder dem Pfarrer von Zug als dessen Vertreter Rechnung abzulegen. Dieses Kontrollrecht gelte auch bei einem allfälligen Uebergang der Kollatur an die Stadt.
- 8.) Falls sich ein Kaplan ungehorsam, undankbar oder nachlässig erzeige, stehe es in der Gewalt des Kollators, den Fehlbaren durch einen andern Priester zu ersetzen.
- 9.) Anstelle des Kollators sei der Besitzer der Güter ausserhalb der Stadt [St. Konradshof], wo auch die Pfrundkapelle stehe, verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass diese sauber und in gutem Zustand erhalten bleibe. Dafür solle ein jährlicher Zins von 25 Gl. bereitgestellt werden. Schliesslich müsse der Besitzer des Konradshofes dem Provisor für zwei Messen und Vespern jährlich 1 Gl. 20 ss entrichten.

Der bischöfliche Ordinarius [Johann Franz Schenk von Stauffenberg] möge gebeten werden, diesen Abänderungen der Stiftungsurkunde zuzustimmen.

Kopie, in lat. Sprache, von Benefiziat Beat Jakob Anton Zurlauben  
AH 23, 1-8 - Blatt 1<sup>v</sup>, 7<sup>v</sup> und 8 leer

1734 Dezember 4.

A

ATTEST DER ADELIGEN HERKUNFT VON JULIANA ZURLAUBEN

Ammann, Statthalter und Rat von Stadt und Amt Zug urkunden hie- mit, dass Juliana Zurlauben, Baronin von Thurn und Gestelenburg, sie gebeten habe, einem ihrer Söhne, da dieser in den Malteser- orden eintreten wolle, ein obrigkeitliches authentisches Attest ihrer adeligen Herkunft auszustellen. Deshalb bestätige man, dass Juliana Zurlauben aufgrund des durch den Stadtpfarrer und Dekan [Beat Karl Anton Wickart] ausgefertigten und besiegelten Taufzeugnisses von einem alten und redlichen Geschlecht abstam- me, dessen Mitglieder ihrer Heimat als Räte, Landeshauptleute, Stadt- und Amtsmajore, Landesfähnriche, Hauptleute, Ammänner, Statthalter und Stabführer gedient und den Königen von Frank- reich und andern Fürsten als Generalleutnants, Maréchaux du Camp, Gouverneure, Brigadiers, Obersten, Gardehauptleute, Or- densritter und Hauptleute in zahlreichen Schlachten und Belage- rungen wertvolle Dienste erwiesen hätten. Auch habe niemand unter ihnen ein unehrenwertes Gewerbe betrieben. Dieses Ge- schlecht sei schon vor mehreren Jahrhunderten im Wallis "in dem Freyherrlichen Stand und sehnlichen Flor Gestanden".

Diese Aussage bestätige man durch das Stadt- und Amtssiegel.

Landschreiber Franz Hegglin

Original, mit Siegel  
AH 23, 9-10 - Blatt 10 leer